

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Ränderäthlichen Kommission über die Frage des Gerichtsstandes  
der schweizerischen Niedergelassenen in Vormundschafts-  
und Ehescheidungssachen.

(Vom 14. Juli 1859.)

---

Tit.!

Veranlaßt durch einige Spezialfälle, in welchen die Regierung des Kantons St. Gallen für ihre Behörden das Recht in Anspruch nahm, über die Vormundschaftsverhältnisse graubündner'scher Niedergelassener, sowie über die von denselben anhängig gemachten Ehescheidungsklagen zu entscheiden, hat sich die Regierung des Kantons Graubünden bereits unterm 17. August 1854 veranlaßt gesehen, folgendes doppelte Gesuch an die Bundesversammlung zu stellen:

In erster Linie: es möchte der Kanton St. Gallen pflichtig erklärt werden, bezüglich der Kompetenz in Ehescheidungs- und Vormundschaftssachen graubündner'scher, dort niedergelassener Angehörigen die Gesetze von Graubünden anzuerkennen, nach welchen lediglich die Heimathbehörden als zuständig erscheinen.

In zweiter Linie: es möchte der in den eidg. Konfordinaten vom 13. Juli 1822, betreffend vormundschaftliche Verhältnisse, und vom 6. Juli 1821, betreffend die Behandlung von Ehescheidungsfällen, aufgestellte Grundsatz der Zuständigkeit der Heimathbehörden für die ganze Eidgenossenschaft zum Gesetz erhoben werden.

Nachdem zuvörderst die Regierung von St. Gallen verlangt hatte, daß über die von Graubünden anhängig gemachte Konfliktfrage in erster

Linie der Bundesrath einen Entscheid abzugeben habe, wurde diese Vorfrage an die Bundesversammlung gebracht und von letzterer unterm 24. Juli 1856 dahin entschieden, daß der Bundesrath über das Gesuch der Regierung von Graubünden ihr Bericht und Anträge vorlegen solle, wobei sie das Recht der Entscheidung sich selbst vorbehielt.

Der Bundesrath ist nun der an ihn gerichteten Einladung durch seinen, vom 30. Juni l. J. datirten Bericht, welcher gedruckt in Ihren Händen liegt\*), nachgekommen. Wir beziehen uns auf denselben namentlich insoweit, als er ein sehr einfaches Resumé der von den Regierungen von Graubünden und St. Gallen in dem stattgefundenen Schriftenwechsel angebrachten Rechtsbehauptungen enthält, und würden es überflüssig finden, in dieser Hinsicht irgend etwas beizufügen. Da es sich aber offenbar nicht bloß um einen besondern Streitfall zwischen den beiden genannten Kantonen, sondern um eine staatsrechtliche Frage von großer Bedeutung und Tragweite für alle Kantone handelt, so halten wir für angemessen, in Ergänzung des faktischen Theiles des bundesrätlichen Berichtes auch noch etwas näher auf den ganz analogen Konflikt einzutreten, welchen die Regierung des Kantons Aargau gegen diejenige von Neuenburg beim Bundesrathe anhängig gemacht hat.

Unterm 11. Mai 1855 beschwerte sich die Regierung von Aargau darüber, daß dem in Neuenburg wohnhaften minderjährigen Julius Fröhlich von Brugg von der neuenburgischen Waisenbehörde ein Vormund ernannt und dagegen den von der heimathlichen Waisenbehörde, welche ihm schon lange vorher ebenfalls einen Vormund verordnet hatte, zur Sicherung seines Vermögens getroffenen Verfügungen die Vollziehung verweigert worden sei. Gestützt darauf, daß nach einer in der Eidgenossenschaft allgemein anerkannten Rechtsregel und nach der Natur der Sache der Niedergelassene in Fragen, die seine persönliche Rechtsfähigkeit, die sog. Statusverhältnisse beschlagen, dem Gesetzgebungs- und Verfügungsrechte seines Heimathkantons fortwährend unterworfen bleibe, stellte die Regierung von Aargau das Gesuch: „der Bundesrath wolle den Kanton Neuenburg verhalten, in Anerkennung des Grundsatzes, daß den heimathlichen Waisenbehörden das Recht der Bestellung der Vormundschaft über auswärts wohnende Angehörige, so wie der Verwaltungsaufsicht nach den Heimathgesetzen zustehe, die waisenamtlichen Verfügungen der Gemeindsbehörde von Brugg bezüglich des Julius Fröhlich unbehindert gewähren und vollziehen zu lassen.“

Diese Beschwerde ist von der Regierung des Kantons Neuenburg erst unterm 30. Mai l. J. folgendermaßen beantwortet worden: Die Frage, ob ein in Neuenburg wohnhafter Aargauer nöthigenfalls von der Waisenbehörde seiner Heimath oder aber von derjenigen seines Wohnortes unter Vormundschaft zu stellen sei, werde durch die Thatsache entschieden, daß über diese Materie ein eidgenössisches Konkordat bestche, welchem Neuenburg nicht bei-

\*) Siehe Seite 133 hievov.

getreten sei. Wenn das Recht, welches Aargau für sich in Anspruch nehme, gemeines Recht aller Kantone wäre, so hätte man nicht nöthig gehabt, ein Konkordat darüber abzuschließen, und noch weniger würde man es zugegeben haben, daß acht Kantone erklärten, demselben nicht beitreten zu können, und zwar vorzüglich mit Rücksicht auf ihre kantonale Gesetzgebung. Neuenburg insbesondere habe die Erklärung abgegeben, daß es in Vormundschafsfachen für Niedergelassene aus andern Kantonen die nämlichen Maßregeln ergreifen werde, wie für seine eigenen Bürger, und dieses Verfahren sei auch wirklich fortwährend innegehalten worden. In der Bundesverfassung finde sich keine Bestimmung, welche irgendwie das Gesuch Aargau's rechtfertigen würde; dagegen erkläre Art. 3 die Kantone in so weit souverän, als ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt sei, und es habe somit jeder Kanton das Recht, in der fraglichen Materie eine ihm beliebige Gesetzgebung aufzustellen und die Bewohner seines Gebietes derselben zu unterwerfen. Dem Art. 41 Ziff. 4 der Bundesverfassung werde vollständig entsprochen, wenn auf die Niedergelassenen im Kanton Neuenburg die nämlichen Gesetze angewendet werden, wie auf die eigenen Bürger; mehr könne man nicht verlangen. Neuenburg wolle übrigens keineswegs seine Gesetzgebung auch außer seinem Gebiete geltend machen. Wenn ein Minderjähriger in seinem Heimathskanton Vermögen besitze, so wende er nichts dagegen ein, daß ein dort bestellter Vormund dasselbe verwalte; es verlange bloß, daß der Person des Niedergelassenen, welcher der Bevogtung bedürfe, von der Waisenbehörde des Wohnortes ein Vormund bezeichnet und daß das im Kanton des Wohnsitzes befindliche Vermögen der Verwaltung dieses Vormundes unterstellt werde. Die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen sich der Kanton Neuenburg befinde, gebiete ihm, an diesen Grundsätzen festzuhalten; denn auf eine Bevölkerung von 82,000 Seelen habe er nicht weniger als 28,600 Schweizer aus andern Kantonen und 6000 Fremde. Würden nun die heimathlichen Behörden aller dieser Individuen die nämlichen Rechte für sich in Anspruch nehmen, wie die Regierung von Aargau, so würden daraus unabsehbare Weitläufigkeiten und Verwicklungen, ja eine wahre Verwirrung entstehen.

Es versteht sich, daß wir den Konflikt zwischen den Kantonen Aargau und Neuenburg nur berührt haben, um Ihnen, Eit., zu zeigen, daß ähnliche Streitfragen, wie zwischen Graubünden und St. Gallen sehr leicht auch unter andern Kantonen entstehen können, und um Ihnen die Gründe, welche für die Kompetenz der Behörden des Heimath, wie für diejenige der Behörden des Niederlassungskantons angeführt werden können, vollständig zur Kenntniß zu bringen. Die Entscheidung des Konfliktes zwischen Aargau und Neuenburg steht nicht uns, sondern dem Bundesrathe zu; jedoch wird der Beschluß, welchen die Bundesversammlung über die Beschwerde Graubündens zu fassen hat, ohne Zweifel auch für jene sehr verwandte Streitfrage maßgebend sein.

Wir kehren demnach zurück zu dem ersten Besuche Graubündens, von welchem das zweite, das wir nachher zu behandeln haben werden, wesentlich verschieden ist. Graubünden verlangt, daß St. Gallen angehalten werde, die Kompetenz der Heimathbehörden in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen der Niedergelassenen anzuerkennen; St. Gallen dagegen hält sich für vollkommen befugt, den von ihm immer festgehaltenen Grundsatz, daß über solche Verhältnisse seiner Niedergelassenen die Behörden des Wohnortes zu entscheiden haben, auch fernerhin zu befolgen. Trägt es sich, wie die Bundesversammlung diese staatsrechtliche Streitigkeit zu beurtheilen habe, so müssen natürlich alle bloßen Zweckmäßigkeitsgründe, welche für das eine oder das andere Prinzip von den beiden Kantonsregierungen angeführt worden sind, außer Betracht fallen, und es kann sich bloß darum handeln, zu prüfen, ob und welche Anhaltspunkte die Bundesverfassung und die Konkordate für die Entscheidung gewähren. Die eidgenössischen Konkordate vom 6. Juli 1821 und 13. Juli 1822, welche das Prinzip der Zuständigkeit der Heimathbehörden aufstellen, würden den Konflikt auf sehr einfache Weise entscheiden, wenn die beiden streitenden Kantone denselben beigetreten wären; allein St. Gallen ist beiden Konkordaten, Graubünden selbst wenigstens demjenigen über Vormundschaftssachen fremd geblieben und es versteht sich von selbst, daß Konkordate nur für diejenigen Kantone, welche sie angenommen haben, verbindlich sind. St. Gallen hat nun freilich zwar nicht bestimmt behauptet, aber doch die Frage aufgeworfen, ob jene Konkordate nicht nach Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung außer Kraft getreten seien, indem die Kompetenzfrage, welche sie beschlagen, durch Art. 41, Ziff. 4, und Art. 48 der Bundesverfassung auf eine für alle Kantone verpflichtende Weise im Sinne der Zuständigkeit der Behörden des Wohnortes entschieden sei. Wir könnten dieser Ansicht, wenn sie mit Bestimmtheit ausgesprochen würde, nicht beipflichten; denn wenn die Bundesverfassung den Grundsatz aufstellte, daß in jedem Kanton die schweizerischen Niedergelassenen in allen Beziehungen — einzig ausgenommen die Gemeindeverhältnisse — gleiche Rechte mit den eigenen Bürgern desselben genießen sollen, so hat sie damit offenbar nicht eine Kompetenzfrage regeln wollen. Es ist grundsätzlich nicht eine Benachtheiligung oder Hintansetzung des Niedergelassenen, wenn er für gewisse privatrechtliche Verhältnisse dem Gerichtsstande und den Gesetzen seines Heimathkantons unterworfen bleibt; mögen in einzelnen Fällen die Gesetze und Uebungen des Wohnortes für besondere Zwecke ihm günstiger sein, so kann in andern Fällen eben so leicht das Gegentheil eintreten; und insbesondere in Ehescheidungssachen handelt es sich ja um zwei niedergelassene Parteien, von denen sehr oft die eine jenes, die andere dieses Gesetz vortheilhafter finden wird. Wir glauben aber namentlich nicht, daß die Bundesverfassung, wenn sie einen Grundsatz, der kraft eidgenössischer Konkordate in der Mehrzahl der Kantone zu Recht bestand, den Grundsatz nämlich der Zuständigkeit der Heimathbehörden in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen, hätte beseitigen wol-

Ien, dieß in so indirekter Weise gethan hätte, wie nach der Ansicht St. Gallens es angenommen werden müßte; man darf vielmehr wohl mit Recht behaupten, daß hiezu eine spezielle und ausdrückliche Bestimmung, eine ganz klare und unzweideutige Fassung erforderlich gewesen wäre. Wenn also nach unserer Ansicht die Bundesverfassung keineswegs das von St. Gallen festgehaltene Territorialprinzip zum gemeinen Rechte der Eidgenossenschaft erhoben und entgegenstehende Konkordate außer Kraft gesetzt hat, so können wir dagegen eben so wenig finden, daß sich aus ihr irgend welche Gründe dafür schöpfen lassen, daß Kantone, welche diesen Konkordaten nicht beigetreten sind, das Prinzip der Zuständigkeit der Heimathbehörden anzuerkennen haben, wie Graubünden es verlangt. Die Regierung dieses Kantons weiß für ihre Rechtsbehauptung selbst nur die Art. 5 und 53 der Bundesverfassung anzuführen; allein es zeigt sich auf den ersten Blick, daß diese beiden Bestimmungen keine interkantonalen Verhältnisse beschlagen, sondern nur die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und den verfassungsmäßigen Gerichtsstand garantiren, wodurch keineswegs ausgeschlossen ist, daß in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen in den einen Kantonen das *forum originis*, in den andern das *forum domicilii* der verfassungsmäßige Gerichtsstand sein kann. Wir halten also einfach dafür, es habe die Bundesverfassung die streitige Kompetenzfrage eben so wenig wie eine Menge anderer interkantonaler Fragen, welche in den letzten Jahren aufgetaucht sind und noch auftauchen werden, auf eine allgemein verbindliche Weise entschieden, und es finde also, so weit dieselbe nicht durch Konkordate geregelt ist, einzig der Art. 3 der Bundesverfassung seine Anwendung, nach welchem die Kantone in so weit souverän sind, als nicht ihre Souveränität durch die Bundesvorschriften beschränkt worden ist. Bleibt demnach, so lange nicht die Bundesgesetzgebung maßgebend einschreitet, einzig das Prinzip der Kantonsouveränität als Norm übrig für den Entscheid der vorliegenden Streitfrage, so kann eben jeder Kanton dieselbe durch seine Verfassung oder Gesetzgebung nach seinem Gutfinden regeln, immerhin nur in dem Sinne, daß die Verfügungen seiner Behörden bloß für Personen und Sachen, welche sich auf seinem Gebiete und demnach unter seiner Hoheit befinden, verbindlich sein können. Das erste Gesuch der Regierung von Graubünden ist somit nach dem Vorschlage des Bundesrathes jedenfalls abzuweisen.

Bessere Gründe lassen sich ohne Zweifel für das zweite Gesuch anführen. Es läßt sich nicht läugnen, daß aus dem Umstande, daß in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen der eine Kanton die Behörden der Heimath, der andere diejenigen des Wohnortes als zuständig anerkennt, mancherlei Reibungen und Konflikte entstehen können, welche nicht ganz übereinstimmen mit einem geordneten Rechtszustande, wie er im Bundesstaate bestehen sollte. Allerdings fragt es sich, ob der Bund kompetent wäre, auf gesetzgeberischem Wege den Gerichtsstand der niedergelassenen Schweizerbürger festzustellen; allein wir möchten diese Frage nicht mit dem Bundesrath „eher verneinen“, sondern vielmehr eher bejahen. Legt doch

Art. 74, Ziff. 13 der Bundesverfassung in die Kompetenz der Bundesversammlung ausdrücklich „gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse“! Dieser Ausdruck ist so allgemein gehalten, daß er keineswegs bloß auf das im Art. 41, Ziff. 3 vorgesehene Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassung, welches bereits unter'm 10. Dezember 1849 erlassen worden ist, bezogen werden kann, sondern auf alle Verhältnisse der Niedergelassenen, zu denen ohne Zweifel auch ihr Gerichtsstand gehört. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn man sich einmal veranlaßt fände, auf gesetzgeberischem Wege diese Verhältnisse zu regeln, man nicht bei den Vormundschafts- und Ehescheidungsfachen stehen bleiben könnte, sondern neben den Statusfragen im Allgemeinen namentlich auch die Steuerpflicht der Niedergelassenen, über welche schon verschiedene Konflikte entstanden sind, sowie die Frage, nach welchen Gesetzen sie zu beerben seien, worüber ein besonderes Konkordat besteht, mit in den Bereich des zu erlassenden Bundesgesetzes ziehen müßte. Ob nun bereits ein hinlängliches praktisches Bedürfnis vorliege für die Erlassung eines so tief eingreifenden Gesetzes, läßt sich billig bezweifeln; die geringe Zahl von Rekursen, welche bis dahin namentlich mit Bezug auf Vormundschafts- und Ehescheidungsfachen den Bundesbehörden eingegangen sind, scheint dafür zu sprechen, daß sich in der Wirklichkeit diese Verhältnisse einfacher gestalten als man bei bloßer theoretischer Betrachtung der sich entgegenstehenden Prinzipien annehmen möchte. Namentlich aber halten wir den Augenblick für maßgebendes Einschreiten der Bundesgesetzgebung darum noch nicht für gekommen, weil die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des einen oder andern Grundgesetzes noch zu weit aus einander gehen, die Gesetze und Uebungen der verschiedenen Kantone, in welche man verändernd eingreifen müßte, noch zu verschieden sind und es sich daher nicht vermeiden ließe, daß man dem einen oder andern Theile der Schweiz ein ihm mißfälliges System aufdringen müßte. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß die Mehrzahl der Kantone in allen den oben berührten Fragen dem Prinzip der Zuständigkeit der heimathlichen Behörden und der Herrschaft der heimathlichen Gesetze gegenüber der Person des Niedergelassenen huldigt, und was insbesondere die beiden Verhältnisse, mit denen wir es zunächst zu thun haben, betrifft, so fehlt es auch nicht an Gründen, welche sich für dieses Prinzip anführen lassen. Wenn man darüber einverstanden ist, daß die heimathlichen Behörden es sind, welche nach ihren Gesetzen die Eingehung einer Ehe zu gestatten haben, so scheint eine natürliche Konsequenz es mit sich zu bringen, daß denselben auch der Entscheid zustehet über die von dem einen oder andern Theile verlangte Auflösung der Ehe. Und wenn es ebenfalls allgemein angenommen ist, daß im Verarmungsfall die heimathliche Behörde den Niedergelassenen zu unterstützen habe, so erscheint es wieder als folgerichtig, derselben das einzige Mittel, welches unter gegebenen Verhältnissen der Verarmung vorbeugen kann, an die Hand zu geben und ihr zu gestatten, den Niedergelassenen unter Vormundschaft zu setzen. Auf der andern Seite aber läßt sich auch nicht verkennen, daß das ent-

gegensehete Prinzip, welches man gewöhnlich kurzweg mit dem Namen „Territorialsystem“ bezeichnet und das, wenn auch in dem kleinern, doch immerhin in einem ansehnlichen Theile der Schweiz besteht, dem außer der Schweiz geltenden gemeinen Rechte besser entspricht und allenthalben immer mehr Anhänger gewinnt, je mehr namentlich in industriellen Gegenden die Zahl der Niedergelassenen aus andern Kantonen zunimmt und je größere Inkonvenienzen es oft mit sich bringt, wenn der Niedergelassene selbst in geringfügigen Dingen den Behörden seiner entfernten, ihm vielleicht gänzlich fremd gewordenen Heimath unterworfen bleibt. In der That wird im Falle des Bedürfnisses die Behörde des Wohnortes besser im Falle seyn, dem Niedergelassenen einen passenden, seinen Interessen gehörig wahrenenden Vormund, der ja doch nothwendig in der Nähe des Mündels wohnen sollte, zu bezeichnen; sie wird besser im Falle seyn, die Verwaltung seines Vermögens, welches sich in ihrem Amtskreise befindet, zu überwachen und über wichtige Fragen, für welche genaue Kenntniß der Personen und Sachen erforderlich ist, ihren Entscheid zu geben. Ebenso läßt sich die genauere Kenntniß der Personen und ihrer Verhältnisse auch dafür anführen, daß es zweckmäßiger sey, die Beurtheilung der Ehescheidungsklagen den Behörden des Wohnortes zu übertragen. Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, alle die Gründe, welche sich für das eine wie für das andere Prinzip anführen lassen, anzuführen und gegen einander abzuwägen; wir wollen sie nur andeuten, um zu zeigen, daß jedes der beiden Prinzipien eine gewisse Berechtigung hat. Lassen wir also dieselben noch einige Zeit lang in der Schweiz neben einander bestehen; inzwischen wird die öffentliche Meinung durch reichere Erfahrungen über die streitige Frage belehrt, mit größerer Entschiedenheit als es jetzt der Fall wäre für das eine oder andere Prinzip sich aussprechen, und dann erst wird der Augenblick gekommen seyn, wo, wenn man über die Kompetenz des Bundes einig ist, an die Erlassung eines Gesetzes geschritten werden darf. Aus dem Mangel einer allgemeingültigen Rechtsnorm werden einstweilen keine unleidlichen Uebelstände hervorgehen; ist ja doch in jedem einzelnen Konflikte der Bundesrath als Wächter und Hüter des eidgenössischen Staatsrechtes unzweifelhaft zur Entscheidung befugt! Wir schließen also mit dem Bundesrathe dahin, daß auch auf das zweite Gesuch der Regierung von Graubünden nicht einzutreten sey.

Bern, den 14. Juli 1859.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
Dr. J. J. Blumer.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Frage des Gerichtsstandes der schweizerischen Niedergelassenen in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen. (Vom 14. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.08.1859
Date	
Data	
Seite	303-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.